

Gemeinde Schorfheide
Erzbergerplatz 1
16244 Schorfheide

Bearbeiter: Herr Lukat
Fax: 03335/453444
Telefon: 03335/453446

**Antrag / Genehmigung
zum Abbrennen von einem Brauchtumsfeuer**

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Tag Brauchtumsfeuer: _____

Ort / Flurstück: _____

Zustimmung vom Grundstückseigentümer: _____

Alle Maßnahmen zur Brandverhütung müssen gewährleistet sein. Das Feuer ist unter ständiger Aufsicht zu halten.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nur unbehandelte Holzabfälle und Reisigmaterial zu verwenden. Die Verwendung von Umwelt gefährdender Stoffe als Brennmaterial ist unzulässig und kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Es dürfen insbesondere keine Altreifen, Kunststoffe oder Altöle verbrannt werden. Rauchentwicklung und Funkenflug zu Nachbarflächen ist zu vermeiden. Ein dem Brauchtumsfeuer angemessener Abstand zum Nachbarn muss gewährleistet sein. Innerhalb unmittelbarer Wohnbebauung ist die Feuerhöhe sowie der bodenbedeckende Durchmesser des Stapels auf max. 1,80 m zu begrenzen. Das zu verbrennende Material darf erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden (Tiere).

Nach dem Feuer sind die Überreste unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Erklärung des Antragstellers:

Hiermit übernehme ich für die Durchführung des Brauchtumsfeuers – auch bei Nachfolgeschäden – die volle Verantwortung.

Schorfheide, _____ Unterschrift: _____

Entscheidung der Behörde:

Antrag wird abgelehnt

Antrag wird genehmigt

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuers besteht nicht. Bei Zuwiderhandlung gegen aufgeführte Vorschriften oder sonstiger Gefahren kann die Genehmigung widerrufen werden, eine Rückerstattung der Verwaltungsgebühren erfolgt nicht. Sollte bei schon entfachtem Feuer Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, wird das Feuer von der Feuerwehr kostenpflichtig gelöscht.

Gemeinde Schorfheide
i.A.

Lukat
Sachbearbeiter

Feuerwehr: Kenntnisnahme